

Allgemeine Bestimmungen:

Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen TEAM2 Digital und dem Auftraggeber sind die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt bei laufenden Geschäftsverbindungen auch im Falle fernschriftlichen und telefonischen Vertragsabschlusses. Von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen unseres Auftraggebers sind nur dann wirksam, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist. Eine Vertragserfüllung durch uns ersetzt diese schriftliche Bestätigung nicht.

Vertragsschluss:

(1) Der Vertrag kommt erst mit dem Zugang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung sind alle von uns abgegebenen Angebote freibleibend und unverbindlich.

(2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Vereinbarung durch uns. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Vereinbarung.

Preise und Zahlungsbedingungen:

(1) Unsere Preise verstehen sich rein netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Separat berechnet werden Kosten und Fremdleistungen, wie z. B. Materialien, Übersetzungen, Spesen, Organisations- und Beschaffungskosten, Kosten für Nutzungsrechtsübertragungen sowie technische Kosten sowie Fotos, Fotoabzüge, Leistungen hinzugezogener Spezial-Unternehmung und andere Fremdleistungen je nach entsprechendem Aufwand. Fahrtkosten werden mit 0,50 €/km berechnet. Eventuell auftragsbezogene anfallende Künstlersozialabgaben werden nach Auslage an den Auftraggeber weiterberechnet.

(3) Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, sind von dem vereinbarten Gesamthonorar 30 % bei Auftragserteilung, 25 % nach Annahme des Entwurfs und die restlichen 45 % nach Abnahme / Fertigstellung der Leistung zur Zahlung fällig. Der Abnahme steht die Nutzung unserer Leistung gleich.

(4) Die Zurückhaltung von Zahlungen durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Sofern die Gegenansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis resultieren. Beruht der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis, ist die Zurückhaltung von Zahlungen nur zulässig, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche handelt.

(5) Der Auftraggeber kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.

Kreditgrundlage:

(1) Voraussetzung der Erbringung von Leistungen ist die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers. Erhalten wir nach Vertragsabschluss Auskünfte, welche die Gewährung eines Kredites in der sich aus dem Auftrag ergebenden Höhe nicht unbedenklich erscheinen lassen oder ergeben sich Tatsachen, die einen Zweifel in dieser Hinsicht zulassen, tritt insbesondere eine erhebliche Verschlechterung der Vermögenslage (Zwangsvollstreckung, Zahlungseinstellung, Insolvenz, Geschäftsauflösung, etc.) ein, sind wir berechtigt, Vorauszahlung bzw. Sicherheitsleistung oder Barzahlung ohne Rücksicht auf entgegenstehende frühere Vereinbarungen zu verlangen.

(2) Im Falle des Verzuges mit einer Forderung sind wir berechtigt, die Leistungen aus sämtlichen Verträgen bis zur vollständigen Erfüllung aller uns gegen den Auftraggeber zustehenden Forderungen zurückzuhalten. Der Auftraggeber kann dieses Zurückbehaltungsrecht durch Gestellung einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bürgschaft eines Kreditinstituts in Höhe sämtlicher ausstehender Forderungen abwenden. Nach fruchtlosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten Zahlungsfrist sind wir auch berechtigt, von sämtlichen noch nicht ausgeführten Verträgen zurückzutreten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

Lieferzeiten und Lieferfristen:

(1) Soweit die Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, handelt sich bei den angegebenen Lieferterminen um unverbindliche Angaben, für deren Einhaltung keine Gewähr übernommen wird.

(2) Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der endgültigen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der völligen Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten, insbesondere dem Eingang etwa vom Auftraggeber zu liefernder Unterlagen sowie des Eingangs einer vereinbarten, bei Vertragsabschluss fälligen Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt zudem die Erfüllung

der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich unbeschadet unserer Rechte aus Verzug um den Zeitraum, während dessen der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag in Verzug ist.

(3) Bei Verzug unsererseits stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte zu. Schadensersatz kann der Auftraggeber jedoch nur geltend machen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder es sich um einen uns zurechenbaren Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt.

(4) Auf Verlangen unsererseits ist der Auftraggeber verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er trotz des Verzuges Erfüllung verlangt oder wegen der Verzögerung die Erfüllung ablehnt.

Leistungen und Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist – soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist – verpflichtet, uns die für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung wesentlichen Daten, Produktinformationen und Vorlagen zur Verfügung zu stellen. Für Fehler, Missverständnisse und Veränderungen, die auf falschen oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers zurückzuführen sind, ist der Auftraggeber allein verantwortlich.

(2) Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller uns übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass dieses Material frei von Rechten Dritter ist. Sollte der Auftraggeber entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber uns von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Wir werden dem Auftraggeber mit der Ausgleichung sämtlicher den Auftrag betreffenden Rechnungen alle für die Verwendung der Arbeiten und Leistungen erforderlichen Nutzungsrechte in dem Umfang übertragen, wie dies für den jeweiligen Auftrag vereinbart ist. Im Zweifel erfüllen wir die Verpflichtung durch Einräumung nicht ausschließlicher Nutzungsrechte im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befristet für die Zeit der Einsatzdauer des Werbemittels. Jede darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Bearbeitung und Veränderung, bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

(2) Die Übertragung von Nutzungsrechten vom Kunden auf Dritte bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Mängelansprüche und Haftung

(1) Wir haften für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit und die markenrechtliche Eintragungsfähigkeit der Entwürfe und sonstigen Arbeiten nicht.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Leistung auf Mängel zu untersuchen. Offensichtliche oder erkannte Mängel sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, hat der Auftraggeber uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Bei Verletzung dieser Untersuchungs- und Rügepflichten sind Mängelansprüche ausgeschlossen.

(3) Dem Auftraggeber steht als Mängelanspruch zunächst die Nacherfüllung zu. Insoweit leisten wir nach unserer Wahl zunächst Gewähr durch Nachbesserung oder Herstellung eines neuen Werkes. Sind beide Formen der Nacherfüllung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, sind wir berechtigt, beide Arten der Nacherfüllung zu verweigern. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie von uns berechtigter Weise verweigert, kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Bei einer unwesentlichen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur unwesentlichen Mängeln, steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht nicht zu.

(4) Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen uns zurechenbarer Schäden aus der Verletzung des Lebens,

des Körpers oder der Gesundheit, oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder bei uns zurechenbaren Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

(5) Es liegt im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Auftraggebers, dass die Leistung nach Qualität und Beschaffenheit für seinen speziellen Verwendungszweck geeignet ist. Die nicht gegebene Eignung begründet demnach keinerlei Ansprüche, es sei denn, wir haben die Eignung der Leistung für den vorgesehenen Verwendungszweck ausdrücklich schriftlich zugesichert.

(6) Mängelansprüche und Schadensersatzansprüche wegen eines Mangels verjähren in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Nichteinhaltung von Garantien beruht oder wir den Mangel arglistig verschwiegen haben. Verhandlungen zwischen den Parteien führen nicht zu einer Hemmung der Verjährung gemäß § 203 BGB.

(7) Eine Beratung durch unsere Mitarbeiter begründet weder ein vertragliches Rechtsverhältnis oder eine Nebenpflicht aus dem Vertrag, so dass wir aus einer solchen Beratung vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklich schriftlich erteilter Abreden nicht haften.

Schlussbestimmungen:

(1) Wir sind berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsverbindung erhaltenen personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft, für das diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, ist unser Geschäftssitz, sowohl für Klagen, die von uns, als auch für Klagen, die gegen uns erhoben werden.

Die Beziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.